

BMF - GS/VB (GS/VB)  
[post.gs-vb@bmf.gv.at](mailto:post.gs-vb@bmf.gv.at)

**Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc**  
Sachbearbeiter

Herr

Markus 'fin' Hametner

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]  
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post.gs-vb@bmf.gv.at](mailto:post.gs-vb@bmf.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.788.669

## **Ihre Anfrage nach dem Auskunftspflichtgesetz**

Sehr geehrter Herr Hametner,

wir beziehen uns auf Ihre E-Mail vom 12. Oktober 2020. In dieser haben Sie um Auskunft zu 12 Fragen ersucht, zu welchen Sie einräumen, dass es sich dabei um eine Wiederholung von bereits im Rahmen einer schriftlichen parlamentarischen Anfrage beantworteten Fragen handelt, weshalb grundsätzlich darauf hinzuweisen ist, dass die Beantwortung bereits öffentlich zugänglich ist und davon ausgegangen werden darf, dass Ihnen diese auch bekannt sind. Dazu haben Sie sich ausdrücklich auf §§ 2 und 3 des Auskunftspflichtgesetzes gestützt.

Einleitend ist zunächst darauf hinzuweisen, dass das Auskunftspflichtgesetz und die aus den Gesetzesmaterialien erkennbare Absicht des Gesetzgebers, die Auskunftserteilung unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie zu regeln, ein Verständnis des Begriffs „Auskunft“ nahelegt: die Verwaltung soll nicht etwa zu umfangreichen Ausarbeitungen, zur Erstellung von Gutachten oder zur Beschaffung von auch anders zugänglichen Informationen verhalten werden. Dies wird auch vom VwGH in ständiger Rechtsprechung zu § 1 Auskunftspflichtgesetz bestätigt.

Aus Gründen der Serviceorientierung wird allerdings gerne auf Ihre Fragen nochmals eingegangen, wobei die Zahlen mit Stand Ende Oktober 2020 aktualisiert wurden:

Zu 1. bis 3.:

Das Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (KIG 2020) ist mit 1. Juli 2020 in Kraft getreten. Zuschüsse waren daher erst ab diesem Datum möglich. In dem Monaten Juli bis Oktober 2020 wurden von 902 Gemeinden Anträge (und einem Gemeindeverband zusätzlich) nach dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (KIG 2020) gestellt.

Juli-Oktober 2020	Anzahl Gmd./GV mit Anträgen	Anzahl Gmd./GV mit ausbez. Zuschüssen	Ausbezahlte Zweckzuschüsse in Euro	Investitionssumme bei ausbezahlten ZZ in Euro
Burgenland	82	54	5.661.507,70	25.540.893,21
Kärnten	70	56	7.866.971,73	30.436.146,81
NÖ	252	163	32.127.675,60	146.674.263,78
OÖ	203	149	25.784.450,59	105.476.118,62
Salzburg	42	31	9.369.570,02	88.890.047,51
Steiermark	105	69	17.259.681,53	86.975.792,38
Tirol	115	70	14.908.573,95	125.467.459,47
Vorarlberg	33	16	8.938.289,23	60.191.001,90
Wien	1	1	32.888.160,92	71.028.281,84
<b>Gesamt</b>	<b>903</b>	<b>609</b>	<b>154.804.881,27</b>	<b>740.680.005,52</b>

Die Zahl der Gemeinden (beziehungsweise des Gemeindeverbandes), die Anträge eingebracht haben, enthält aus technischen Gründen auch diejenigen Anträge, die aus inhaltlichen Gründen abgelehnt oder – häufiger – bei denen von der Abwicklungsstelle ein Auftrag zur Verbesserung erteilt wurde. Aus der Differenz zwischen der Anzahl der Gemeinden mit eingelangten Anträgen und der Anzahl der Gemeinden (beziehungsweise des Gemeindeverbandes) mit ausbezahlten Zuschüssen kann daher nicht auf die noch zu bearbeitenden Anträge geschlossen werden.

Angemerkt wird, dass das Bundesministerium für Finanzen aus datenschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich keine unterjährigen, noch nicht in Rechnungsabschlüssen abzubildenden gemeindeweisen Daten bekannt gibt. Zwar sind bei einer länderweisen Darstellung bei Wien wegen dessen besonderer Stellung als Land und Gemeinde die Daten Wiens als Gemeinde enthalten, allerdings wären diese auch bei einem Entfall der Daten für Wien aus der Differenz zwischen der Summe der anderen Länder und der Bundessumme ableitbar.

Zu 4.:

Mit der Vollziehung des KIG 2020 ist die Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG) betraut. Jeder von der Gemeinde eingereichte Antrag wird in der BHAG geprüft und zusätzlich von deren Qualitätssicherung begutachtet. Nach positiver Beurteilung wird er an das Bundesministerium für Finanzen zur Freigabe weitergeleitet.

Die zeitliche Dauer bis zur Auszahlung ist von mehreren Faktoren abhängig. Sie hängt größtenteils von der Qualität des Antrags und eventuellen Verbesserungsaufträgen an die antragstellende Gemeinde ab, die Durchschnittsdauer der Bearbeitung beträgt 23 Tage.

Nach der Freigabe im Bundesministerium für Finanzen wird der Antrag durch die BHAG unmittelbar zur Auszahlung gebracht.

Zu 5.:

Projektweise können für den Zeitraum Juli bis Oktober 2020 folgende Daten aufgelistet werden:

Investitionsprojekte gemäß § 2 Abs. 2 KIG 2020 - ausbezahlte Zuschüsse		Anträge	in %	Zuschuss	in %
Z1	Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen	203	17,90	40.018.265,30	25,85
Z2	Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung von Einrichtungen für die	7	0,62	1.568.886,26	1,01

	Seniorenbetreuung und Betreuung von behinderten Personen				
Z3	Abbau von baulichen Barrieren (Abbau von Barrieren in Gebäuden sowie deren barrierefreier Zugang)	14	1,23	731.316,09	0,47
Z4	Errichtung, Instandhaltung und Sanierung von Sportstätten und Freizeitanlagen im Eigentum der Gemeinde, sofern diese keine Belastung für Umwelt, Natur und Gesundheit darstellen	80	7,05	9.770.969,58	6,31
Z5	Maßnahmen zur Ortskern-Attraktivierung	50	4,41	8.934.187,56	5,77
Z6	Öffentlicher Verkehr (ohne Fahrzeuginvestitionen)	13	1,15	1.206.584,52	0,78
Z7	Siedlungsentwicklung nach innen, Schaffung von öffentlichem Wohnraum sowie Investitionstätigkeiten zur Bereitstellung von Gemeinschaftsbüros (Coworking)	3	0,26	262.464,66	0,17
Z8	Instandhaltung, Sanierung (einschließlich thermisch-energetische Sanierung sowie der Umstieg von fossilen auf erneuerbare Energieträger) und Errichtung von Gebäuden im Eigentum der Gemeinde, sofern diese nach klimaaktiv Silber-Standard errichtet werde	56	4,94	6.277.991,79	4,06
Z9	Maßnahmen zur Energieeinsparung durch die Umrüstung auf hocheffiziente Straßenbeleuchtung	52	4,59	4.059.437,75	2,62
Z10	Die Errichtung von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen, etwa von Photovoltaikanlagen auf Gemeinde-eigenen Flächen	51	4,50	1.588.773,38	1,03
Z11	Anlagen zur Umsetzung der Kreislaufwirtschaft, etwa Abfallentsorgungsanlagen und Einrichtungen zur Abfallvermeidung	16	1,41	1.219.504,74	0,79

Z12	Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen	154	13,58	27.023.635,62	17,46
Z13	Maßnahmen in Zusammenhang mit dem flächendeckenden Ausbau von Breitband-Datennetzen	14	1,23	1.879.558,96	1,21
Z14	Ladeinfrastruktur für E-Mobilität, sofern diese ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern als Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge bereitstellen	6	0,53	50.907,80	0,03
Z15	Sanierung von Gemeindestraßen	284	25,04	33.856.353,23	21,87
Z16	Errichtung, Sanierung und Instandhaltung von Radverkehrs- und Fußwegen	63	5,56	3.534.387,65	2,28
Z17	Errichtung und Sanierung von Gebäuden von anerkannten Rettungsorganisationen	39	3,44	7.829.433,20	5,06
Z18	Einrichtung von kommunalen Kinderbetreuungsplätzen in den Sommerferien 2020	29	2,56	4.992.223,18	3,22
<b>Summe</b>		<b>1.134</b>	<b>100</b>	<b>154.804.881,27</b>	<b>100</b>

Zu 6.:

Von den in den Monaten Juli bis Oktober 2020 bezuschussten 1.134 Anträgen entfallen 245 auf Projekte mit einem Projektbeginn bis 31. Mai 2020, sohin rund 22%. Länderweise teilen sich die Projekte auf wie folgt:

<b>Juli bis Oktober 2020</b>	<b>Beginn bis 31.5.2020</b>	<b>Beginn ab 1.6.2020</b>
Burgenland	19	75

Kärnten	14	103
Niederösterreich	57	230
Oberösterreich	53	248
Salzburg	9	46
Steiermark	53	95
Tirol	29	76
Vorarlberg	10	12
Wien	1	4
<b>Summe</b>	<b>245</b>	<b>889</b>
<b>in % aller Anträge</b>	<b>21,6</b>	<b>78,4</b>

Zu 7.:

§ 2 Abs. 2 Z 18 KIG 2020 sieht die Einrichtung von kommunalen Kinderbetreuungsplätzen in den Sommerferien 2020 mit höchstens 3 % der der Gemeinde zustehenden Förderung vor, somit unabhängig von der Anzahl der damit finanzierten Ferienbetreuungsplätze und unabhängig davon, ob es sich um bereits bestehende oder neu errichtete Ferienbetreuungsplätze handelt.

Bisher wurden 29 Gemeinden mit einem Zweckzuschuss im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 18 in Höhe von 4.992.223,18 Euro unterstützt.

#### Zu 8.:

Gemäß § 4 Abs. 1 KIG 2020 hat der Bund das Recht, den Einsatz sowie die Auswirkung der Zweckzuschüsse einer Evaluierung zu unterziehen und die widmungsgemäße Verwendung der Zweckzuschüsse jederzeit zu überprüfen. Die Gemeinden sind verpflichtet, den Bund dabei zu unterstützen.

Das KIG 2020 ist erst seit 1. Juli 2020 in Kraft, daher fand noch keine Evaluierung statt. Zudem befinden sich die meisten der bisher bezuschussten Projekte noch in der Durchführung.

#### Zu 9.:

Für das KIG 2020 ist eine Vorfinanzierung der Gemeinden nicht erforderlich. Vielmehr tritt der Bund in Vorlage durch den Zweckzuschuss, der bis 31. Jänner 2024 abzurechnen ist.

#### Zu 10. und 11.:

Das KIG 2020 sieht vor, dass der Bund zur teilweisen Deckung der Aufwendungen der Gemeinden und von ihnen beherrschter Projektträger aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds insgesamt den Betrag von 1 Milliarde Euro als Zweckzuschuss gemäß den §§ 12 und 13 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 (F-VG 1948), BGBl. Nr. 45/1948, zur Verfügung stellt. Nach § 2 Abs 1 KIG 2020 kommen als Begünstigte Gemeinden oder von ihnen beherrschte Projektträger in Betracht. Allerdings sieht § 12 Abs 1 F-VG nur Zweckzuschüsse an Gemeinden selbst vor; ebenso deutet § 2 Abs 6 KIG 2020 darauf hin, dass der Zweckzuschuss nach diesem Gesetz nur Gemeinden selbst gewährt werden kann. Daraus folgt, dass mit den Mitteln aus dem KIG 2020 zwar auch Aufwendungen von Projektträgern, die von Gemeinden beherrscht werden, abgedeckt werden können, dass als unmittelbarer Empfänger der Leistungen allerdings nur die Gemeinden selbst in Betracht kommen.

Nach § 3 Abs 2 KIG 2020 hat die Abwicklungsstelle dem Bundesminister für Finanzen monatlich über die eingelangten und über die geprüften Anträge zu berichten. Der Bundesminister für Finanzen informiert den Bundeskanzler am Beginn des Monats über den abgelaufenen Monat. Der Bericht hat zumindest zu enthalten: Die antragstellenden Gemeinden, die jeweiligen Investitionsvorhaben mit der Gesamtinvestitionssumme sowie der Höhe des beantragten Zweckzuschusses, die geprüften Anträge und die Höhe des sich

für die jeweilige Gemeinde ergebenden möglichen Zweckzuschusses beziehungsweise die Gründe für eine Nichterfüllung der Voraussetzungen.

Zuwendungen nach dem KIG 2020 sind als Zweckzuschüsse nach dem F-VG ausgestaltet. Es handelt sich daher nicht um eine privatrechtliche Zuwendung, sondern ist die Vollziehung dem behördlichen Bereich des Bundes zuzurechnen.

Die Datenschutzgrundverordnung - DSGVO ist im gegebenen Zusammenhang jedenfalls nicht anwendbar, weil diese nach ihrem Art. 1 Abs. 1 Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten enthält und natürliche Personen als Zuschussempfänger nach dem KIG 2020 nicht in Betracht kommen.

Allerdings statuiert § 1 Abs. 1 Datenschutzgesetz - DSG ein Grundrecht auf Datenschutz gegenüber jedermann im Verfassungsrang. Es ist in der Judikatur unstrittig, dass auch juristische Personen Träger dieses Grundrechtes sind. Nach § 1 Abs. 2 DSG darf ein Eingriff einer staatlichen Behörde in das Grundrecht auf Datenschutz nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, genannten Gründen notwendig sind, erfolgen. Da der Vollzug des F-VG und damit auch Zweckzuweisungen nach dem KIG 2020 nicht dem privatrechtlichen, sondern dem behördlichen Bereich zuzurechnen sind, gilt für die Verwendung der dabei gewonnenen personenbezogenen Daten daher, dass diese über die in § 3 Abs 2 KIG 2020 vorgesehenen Informationspflichten mangels ausdrücklicher gesetzlicher Grundlage nicht an Dritte übermittelt werden dürfen.

Sobald die Daten aufgrund der eingereichten Rechnungsabschlüsse der Gemeinden öffentlich verfügbar sind, besteht kein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse nach § 1 Abs. 1 zweiter Satz DSG. Dann, allerdings erst dann, besteht vielmehr sogar das von Ihnen ins Treffen geführte Transparenzinteresse, zumal die Veröffentlichung genau den von Ihnen als „public watchdog“ verfolgten Zwecken der Information zwecks Schaffung einer Grundlage des demokratischen Dialogs dienen soll, wobei die Gemeinden dabei selbst die Ansprechpartner sind und detailliert Rede und Antwort zu stehen haben. Es konnten allerdings, in Würdigung der Stellung eines „public watchdog“, bereits zum jetzigen Zeitpunkt die solchermaßen aggregierten Informationen zur Verfügung gestellt werden, die es einerseits erlauben, die dargestellten verfassungsrechtlich gesicherten Geheimhaltungsinteressen zu wahren, andererseits allerdings auch den Transparenzinteressen weitestgehend Rechnung zu tragen.

Auf die derzeit im Nationalrat befindliche Novelle zum COVID-19-Transparenzgesetz, 488 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVII. GP, mit einer entsprechenden Berichtspflicht zum KIG 2020 in § 3 Abs. 5 und 6 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (COVID-19-FondsG) darf hingewiesen werden.

Wir hoffen, wir konnten Ihnen mit unseren Ausführungen weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, am 2.12.2020

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

Elektronisch gefertigt

	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://amtssignatur.brz.gv.at/">https://amtssignatur.brz.gv.at/</a>
	Datum/Zeit	2020-12-02T08:48:34+01:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	1814163722	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	